



SATZUNG



Harmonika-Freunde 1936 e.V.
76351 Linkenheim-Hochstetten

Satzung der Harmonika-Freunde 1936 e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2010 in Linkenheim-Hochstetten.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe unter der Registriernummer VR 142

I. Verein

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck

II. Mitgliedschaft, Beitrag, Vereinszugehörigkeit und Datenschutz

- § 4 – 7 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Datenschutz
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitgliedschaft

III. Organisation des Vereins

- § 12 - 13 Leitung
- § 14 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
- § 15 Schriftführer
- § 16 Schatzmeister
- § 17 – 18 Jugendleiter

IV. Mitgliederversammlung

- § 19 – 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Beschlussfähigkeit

V. Auflösung

- § 22 – 23 Auflösung des Vereins

VI. Inkrafttreten der Satzung

- § 24 Inkrafttreten

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen „Harmonika-Freunde 1936 e.V.“.
- § 2 Sitz des Vereins ist 76351 Linkenheim-Hochstetten.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 76131 Karlsruhe unter VR – Nr. 142 eingetragen.
- § 3 Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Erhaltung und Pflege der Musik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung, Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie Pflege und Ausbreitung der Harmonikamusik. Die musikalische Ausbildung wird der vereinseigenen Musikschule „musicus, freie Musikschule Linkenheim-Hochstetten“ übertragen.
- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- § 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unpolitisch und konfessionell neutral.
- § 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 3.4 Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere Verwaltungsmitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Verwaltungsbeschlusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- § 3.5 Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zugeführt, die nur satzungsgemäß verwendet werden darf.
- § 3.6 Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

II.

Mitgliedschaft, Beitrag, Vereinszugehörigkeit und

Datenschutz

- § 4 Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - aa) Jugendmitgliedern
Jugendmitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder. Der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Jugendmitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht in der Jugendversammlung, nicht jedoch in der Mitgliederversammlung.
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch aktive Mitglieder gem. § 4a) mit allen Rechten und Pflichten gem. § 8.
 - b) passiven Mitgliedern
 - bb) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- § 5 Mitglied des Vereins im Sinne des § 4 a–c dieser Satzung kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen.
Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle Musiker / Musikschüler Voraussetzung für die Mitwirkung in einem Vereinsorchester.

§ 6 Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen deren ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten

§ 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimm- und das Wahlrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.
- b) an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins nach den hierfür jeweils aufzustellenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten.
- b) den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- bb) Jugendmitglieder sind voll beitragspflichtig. Sie können jedoch eine Ermäßigung auf ihren Unterrichtsbeitrag erhalten.
- c) die Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.
- d) an den Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit teilzunehmen.

§ 9 Datenschutz

§ 9.1 Personenbezogene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (Name, Anschrift, Geb.-Datum, Bankverbindung usw.). Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 9.2 Meldungen an den Verband

Falls der Verein verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder an den Deutschen Harmonika Verband e. V. zu melden, werden dabei Name, Alter und Daten über die Vereinsmitgliedschaft, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein sowie die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse übermittelt.

§ 9.3 Pressearbeit

Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse des Vereinslebens. Solche Informationen (einschließlich Fotos) werden überdies in den Vereinsmitteilungen und eventuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 9.4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmitteilungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen.

- § 9.5 Mitgliederverzeichnisse
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- § 9.6 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr usw. des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- § 10 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Verwaltung mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung der Verwaltung ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

- § 11 Mitglieder, die sich besondere Verdienste innerhalb des Vereins erworben haben, oder mehr als 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre passiv im Verein tätig waren, können von der Verwaltung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden ernannt.

III. **Organisation des Vereins**

- § 12 Die Leitung des Vereins erfolgt durch die Verwaltung, die auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird.
Die Verwaltung besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) den Ehrenvorsitzenden
 - d) dem Musikschulleiter und dessen Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
 - h) den Beiräten

Die Zahl der Beiräte kann beliebig erweitert und/oder reduziert werden. Wird kein Jugendleiter in der Jugendversammlung oder der Mitgliederversammlung gewählt, übernehmen die Beiräte dieses Amt.

Der Musikschulleiter und dessen Stellvertreter werden durch die Vereinsverwaltung bestimmt. Sie haben ebenso wie die Jugendleiter nur eine Stimme bei Abstimmungen in Verwaltungssitzungen.

- § 13 Die Verwaltung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dies nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Aufgaben der übrigen Verwaltungsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Die Aufgaben des Jugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung des Verbandes.

Im Rahmen der Geschäftsführung kann der 1. Vorsitzende Mitglieder der Verwaltung zu seiner Unterstützung heranziehen.

- § 14 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder dieser ihm einen Auftrag erteilt hat. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Vereinsverwaltung.

- § 15 Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Verwaltungssitzungen zu führen.

- § 16 Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu machen.
Auszahlungen über EUR 100,-- bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung in der Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen. Die Prüfer dürfen nicht der Verwaltung angehören. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

- § 17 Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend in der Verwaltung. Sie sind gemeinsam mit einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied in der Vereinsverwaltung und in der DHV-Bezirksjugendversammlung.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden in der Jugendversammlung gewählt. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- § 18 Die Jugendordnung des DHV regelt die Stellung und Kompetenzen des Jugendleiters sowie die Stellung, die Mitarbeit und das Mitspracherecht der Jugendlichen im Verein, soweit sie nicht der Vereinssatzung entgegen steht. Grundlage ist die jeweils gültige Jugendordnung der Akkordeon-Jugend Baden-Württemberg, herausgegeben vom Deutschen Harmonika Verband e.V. mit Sitz in Trossingen.

IV. Mitgliederversammlung

- § 19 Die Mitgliederversammlung hat alle, sich aus dem Gesetz ergebenden, Rechte und Pflichten, soweit diese nicht von der Verwaltung wahrgenommen werden.

- § 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.

Der 1. oder 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint, um Aufgaben zu erfüllen, welche der Mitgliederversammlung kraft Gesetz zustehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder (dies kann auch durch elektronische Medien erfolgen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlicht oder zugestellt werden.

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

- § 21 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des § 4 a und 4 b – c.

V. Auflösung des Vereins

- § 22 Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt, oder dies die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
- § 23 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern muss einem gemeinnützigen Zweck, vorrangig der Pflege der Harmonikamusik, zugeführt werden.

Das Vereinsvermögen soll der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zu folgender Verwendung treuhänderisch übertragen werden:

- a) falls innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung dieses Vereins in Linkenheim-Hochstetten durch einen gemeinnützigen Verein ein Harmonika-Verein gegründet wird, soll ihm das gesamte Vereinsvermögen zufließen.
b) erfolgt keine Neugründung eines Harmonika-Vereins nach a), so soll das Vereinsvermögen innerhalb eines weiteren Jahres den gemeinnützigen Ortsvereinen zu gleichen Teilen zufließen, die sich der musikalischen Ausbildung der Jugend widmen.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.

VI. Inkrafttreten der Satzung

- § 24 Die Satzung wurde in der vorliegenden Überarbeitung am 19. November 2010 in Linkenheim-Hochstetten von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Linkenheim-Hochstetten, 19. November 2010

Manfred Heger

.....

Manfred Heger
1. Vorsitzender

Jürgen Lang

.....

Jürgen Lang
2. Vorsitzender

Peter Berlet

.....

Dr. Peter Berlet
Schriftführer

Harmonika-Freunde 1936 e.V.

Jugendordnung der Akkordeon-Jugend Baden-Württemberg

- Vereinsfassung -

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung der Harmonika-Freunde 1936 e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind:
Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung)

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendleiter

§ 4 Jugendversammlung / Aufgaben

Die Vereinsjugend wird unmittelbar jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zur Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Vereinsjugend

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters und seiner Stellvertreter
- Wahl des Jugendausschusses

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§ 6 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter/Stellvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend in der Verwaltung. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.